

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 174/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Bechela K [REDACTED] - E [REDACTED],
[REDACTED] (Mm), V [REDACTED] S. B [REDACTED] U,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozesßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Iorn

in der Sitzung vom 13. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt das beklagte Land.

- 3 -

den. Diese Möglichkeit ergebe sich weiterhin aus § 31 Abs. 4 EEG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 der 2. DV-EEG.

Diese Ausführungen tragen im Ergebnis die Entscheidung des Oberlandesgerichts. Der sofortigen Beschwerde ist zwar auszugehen, daß im Rahmen von § 15 der 2. DV-EEG Schmerzen nur noch unter besonderen Umständen zu einer Erhöhung des Hundertsatzes der Rente führen können. Das ergibt sich aus § 15 a Abs. 1 der 2. DV-EEG, wonach für den Regelfall nur unter den besonders aufgeführten Voraussetzungen ein Zuschlag vorzunehmen ist. Solche besonderen Umstände können in der anhaltenden Dauer und in dem besonderen Ausmaß der Schmerzen liegen. Die sofortige Beschwerde geht davon aus, daß das Berufungsgericht einen Ausnahmestatsbestand nicht festgestellt und daher zu Unrecht einen höheren Hundertsatz bejaht habe. Das trifft nicht zu. Der Berufsrichter setzt sich eingehend mit dem Vorliegen anhaltender Schmerzen und ihrer Auswirkung auf die Klägerin auseinander. Dabei führt er aus, dem ärztlichen Gutachten und ihrer Auswertung sei das medizinische Urteil zu entnehmen, daß das Verfolgungsleiden anhaltende Schmerzen von solcher Art und Schwere verursache, daß die Klägerin hierdurch auch über den eigentlichen Erwerbsbereich hinaus in ihren persönlichen Lebensverhältnissen nicht unbeträchtlich beeinträchtigt werde. Diese Feststellungen gehören zu der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung und sind deshalb einer Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen. Sie tragen die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da auch im Übrigen die nach § 219 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die anfertigte Beschwerde des beklagten Landes zurückzuweisen.

Mai

Jahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)